

27

AMTSGERICHT MÜNCHEN
Geschäftsnummer:
345 C 31153/04



Verkündet am 22.12.2004

Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

Das Amtsgericht München erläßt durch Richter am Amtsgericht Paul
in dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

wegen Forderung

aufgrund mündlicher Verhandlung vom [REDACTED]

Geschäftsnummer:
345 C 31153/04

25

am 22.12.2004 folgendes

Endurteil

- I. Die Beklagten werden samtverbindlich verurteilt, an den Kläger EUR 1.339,09 nebst 5 % Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit [REDACTED] zu zahlen.
- II. Die Beklagten werden außerdem verurteilt, an den Kläger EUR 50,34 nebst 5 % Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit [REDACTED] zu zahlen.
- III. Die Beklagte zu 2) wird ferner verurteilt, an den Kläger 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz aus EUR 50,34 für die Zeit vom [REDACTED] bis [REDACTED] zu zahlen.
- IV. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.
- V. Die Kosten des Rechtsstreits haben die Beklagten zu tragen.
- VI. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von EUR [REDACTED] vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Am [REDACTED] gegen [REDACTED] Uhr kam es auf der [REDACTED] in [REDACTED] zu einem Zusammenstoß zwischen dem Pkw des Klägers einerseits und dem bei der Beklagten zu 2) haftpflichtversicherten Kraftfahrzeug des Beklagten zu 1) andererseits. Mit der Klage verlangt der Kläger Ersatz seines Restschadens, den er wie folgt berechnet:

1. Reparaturkosten	EUR 3.669,91
2. Wertminderung	EUR 400,--
3. Sachverständigenkosten	EUR 367,72
4. Unkostenpauschale	EUR 26,--
5. Vorprozessuale Anwaltskosten	EUR 300,09
Gesamtschaden	-----
	EUR 4.763,72
abzgl. vorprozessuale Zahlung	EUR 3.374,29
Restschaden	-----
	EUR 1.389,43
	=====

Er trägt vor, er sei auf der [REDACTED] gefahren und sei im Begriffe gewesen, das am Straßenrand in zweiter Reihe vor einer Parklücke stehende Beklagtenfahrzeug zu überholen, als der Beklagte zu 1) sein Fahrzeug nach rückwärts in Bewegung gesetzt habe, um in die seitlich hinter ihm befindliche Parklücke einzuparken. Hierdurch sei es zur Berührung der Fahrzeuge gekommen.

Was die Schadenshöhe betreffe, so sei der Gesamtschaden bis auf die vorprozessualen Anwaltskosten der Höhe nach unstrittig. Auch hinsichtlich der Anwaltskosten sei unstrittig, daß diese auf der Grundlage des vorprozessualen Zahlungsbetrages in Höhe von EUR 3.124,54 zu berechnet seien. Sein Anwalt habe aus dem vorprozessualen Zahlungsbetrag die Anwaltskosten wie folgt berechnet:

1,1-fache Geschäftsgebühr	EUR 238,70
Auslagenpauschale	EUR 20,--
16 % Mehrwertsteuer	EUR 41,39

Gesamtsbetrag

EUR 300,09
=====

Dieser Betrag sei ihm von seinem Prozeßbevollmächtigten in Rechnung gestellt worden, weshalb die Beklagten zum Ersatz dieses Betrages verpflichtet seien. Wegen der Klagebegründung im einzelnen wird auf den Klageschriftsatz vom 20.09.2004 (Bl. 1/4 d. Akten) Bezug genommen.

Der Kläger beantragt,

- I. die Beklagten samtverbindlich zur Zahlung von EUR 1.339,09 nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz hieraus seit 19.07.2004 und
 - II. die Beklagten weiterhin zur Zahlung von EUR 50,34 nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz hieraus seit 20.09.2004
- zu verurteilen.

Die Beklagten beantragen,
die Klage abzuweisen.

Sie machen geltend, der Beklagte zu 1) habe in eine freie Parklücke in seiner Fahrtrichtung einparken wollen, habe hierzu zunächst den rechten Blinker betätigt, sein Fahrzeug am Ende der Lücke abgebremst und den Rückwärtsgang eingelegt, nachdem er sich ausreichend über das Fehlen eines rückwärtigen Verkehrs versichert habe. Beide Rückfahrscheinwerfer hätten ab diesem Zeitpunkt aufgeleuchtet und der Beklagte zu 1) habe sein Fahrzeug langsam nach hinten in Bewegung gesetzt, wobei er zum Einparken einen leichten Bogen beschrieben habe. Als er sich schon etwa zur Hälfte und schräg zur Fahrbahn versetzt in jener Parklücke befunden habe, sei er vom Klägerfahrzeug überholt worden, wobei der Kläger hierzu zwar teilweise auf die Gegenfahrbahn gewechselt habe, ohne jedoch einen ausreichenden Seitenabstand zum Beklagtenfahrzeug einzuhalten, so daß schließlich das Klägerfahrzeug mit seiner rechten Fahrzeugseite am linken vorderen Eck des Beklagten-Pkw entlanggeschrammt sei. Beide Fahrzeuge hätten sich zum Zeitpunkt der Kollision in Bewegung befunden. Für den Kläger sei der Einparkvorgang des Beklagten zu 1) schon frühzeitig bei Annäherung an die Unfallstelle erkennbar gewesen. Der Kläger hätte daher die Geschwindigkeit seines Fahrzeugs frühzeitig reduzieren und einen ausreichenden Sicherheitsabstand einhalten bzw. anhalten müssen, um dem Beklagten zu 1) das Einparken zu ermöglichen. Den Kläger treffe daher ein erhebliches Mitverschulden am streitgegenständlichen Unfall.

Im übrigen sei die Klage auch wegen der restlichen anwaltlichen Geschäftsgebühr nicht begründet. Die Angelegenheit habe weder eine umfangreiche noch schwierige Auseinandersetzung gefordert, so daß lediglich eine Gebührenrahmen zwischen dem 0,5-fachen und dem 1,3-fachen als Regelgebühr zur Verfügung stehe. Die Mittelgebühr betrage demnach das 0,9-fache und sei von der Beklagten zu 2) vorprozessual ausgeglichen worden. Wegen der näheren Ausführungen wird auf den Klageerwiderungsschriftsatz vom [REDACTED] hingewiesen.

Beweis wurde nicht erhoben.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist im Hauptantrag in voller Höhe begründet und lediglich wegen des Zinslaufs zum Teil unbegründet.

Was den Haftungsgrund betrifft, so ergibt sich das Alleinverschulden des Beklagten zu 1) bereits aus seinen eigenen Ausführungen, so daß es einer Erhebung der von ihm angebotenen Beweise nicht bedurfte.

Aus dem eigenen Vortrag der Beklagten ergibt sich, daß beide Fahrzeug im Augenblick der Kollision in Bewegung waren. Dies bedeutet, daß der Beklagte zu 1) seine Rückwärtsfahrt begonnen, aber noch nicht beendet hatte.

Nach § 9 Abs. 5 StVO ist Rückwärtsfahren nur dann zulässig, wenn jede Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Kommt es im Zusammenhang mit einer Rückwärtsfahrt zu einem Unfall, so spricht in allen Fällen der Beweis des ersten Anscheins für ein Alleinverschulden des Rückwärtsfahrenden, im vorliegenden Fall also des Beklagten zu 1). Dies bedeutet, daß das Gesetz demjenigen, der rückwärts fährt, die volle Verantwortung dafür auferlegt, daß es zu keinem Unfall kommt. Die Beklagten stellen also die Dinge auf den Kopf, wenn sie meinen, es sei Sache des Klägers gewesen, mit seinem Überholvorgang zu warten, bis der Beklagte zu 1) seinen Einparkvorgang beendet hatte. Daß es nämlich Sache des Beklagten war, zu warten, bis er rückwärts einparken konnte, ohne andere Verkehrsteilnehmer zu behindern oder zu schädigen, ergibt sich aus § 9 Abs. 5 StVO. Daß er dies nicht getan hatte, ergibt sich aus seinem eigenen Vortrag. Es mag schon sein, daß der Beklagte zu 1) sich entsprechend seinem eigenen Vortrag über das Fehlen des rückwärtigen Verkehrs und die Möglichkeit seines Einparkens vergewissert hatte. Möglicherweise hat er hierbei jedoch das herannahende Klägerfahrzeug nicht bemerkt oder aber er hat es bemerkt und hat aus dieser Erkenntnis

keine Konsequenzen gezogen. Wenn nämlich der Beklagte zu 1) die Annäherung des Klägerfahrzeugs von hinten bemerkte, so mußte er stehenbleiben und durfte mit dem Einparken erst beginnen, nachdem das Klägerfahrzeug vorbeigefahren war. Hatte er es zu spät bemerkt, dann mußte er den Einparkvorgang sofort abbrechen und anhalten, um zunächst dem Kläger die Vorbeifahrt zu ermöglichen.

Im vorliegenden Fall kann also nicht einmal davon ausgegangen werden, daß lediglich der Anscheinsbeweis für ein Alleinverschulden des Beklagten zu 1) spricht, es ist vielmehr so, daß aufgrund des eigenen Vortrags der Beklagten das Alleinverschulden des Beklagten zu 1) im Wege des Strengbeweises nachgewiesen ist. Dies bedeutet gleichzeitig, daß der Unfall für den Kläger unvermeidbar war. Der Kläger hat infolgedessen gegen die Beklagten gemäß §§ 823 Abs. 1 und 2 BGB, 7 Abs. 1 StVG, 3 Nr. 1 PflVG dem Grund nach Anspruch auf vollen Schadensersatz.

Auch was die Höhe der vorprozessualen Anwaltskosten angeht, liegt die Argumentation der Beklagten neben der Sache.

Nachdem die Beklagte zu 2) mit Hinweis auf eine nach ihrer Auffassung anzuwendende Rechtsprechung weitere Zahlungen verweigert hat, war es zunächst schon Sache des vom Kläger beauftragten Anwalts, sich mit dieser Argumentation auseinanderzusetzen. Schon von dieser Warte aus betrachtet bestehen Bedenken, ob damit noch von einem durchschnittlichen Schadensfall ohne besondere Schwierigkeiten auszugehen ist, den der beauftragte Anwalt nur mit einer Mittelgebühr abrechnen darf. Allerdings braucht dieser Gesichtspunkt deshalb nicht weiter vertieft zu werden, weil der Kläger auf Seite 4 d. Klageschrift selbst unstreitig stellt, daß es sich lediglich um einen durchschnittlich gelagerten Schadensfall ohne besondere Schwierigkeiten gehandelt hat.

Nach Nr. 2400 des Vergütungsverzeichnisses zum RVG ist ein Gebührenrahmen vom 0,5-fachen bis zum 2,5-fachen eröffnet, wobei die Mittelgebühr das 1,5-fache beträgt. Ein Ansatz über dem 1,3-fachen ist allerdings erst bei überdurchschnittlichem Bearbeitungsaufwand angemessen.

Dies bedeutet, daß ein Anwalt, der lediglich das 1,3-fache der Gebühr verlangt, diesen Ansatz nicht begründen muß. Es bleibt daher dem Ermessen des Anwalts überlassen, welchen Vervielfältiger er seiner Gebührenrechnung zugrunde legt. Da der Anwalt dann, wenn er das 1,3-fache der Gebühr verlangt, diesen Ansatz nicht einmal begründen muß, ist es auch dem Gericht versagt, eigenes Ermessen an die Stelle des Ermessens des Anwalts zu setzen. Hinzu kommt, daß die Einrede, der Anwalt habe beim Ansatz der Gebühr sein Ermessen verletzt, zunächst nur dem Mandanten selbst zusteht. Da der Kläger ganz offensichtlich gegen die Höhe der ihm berechneten vorprozessualen Anwaltskosten keine Einwendungen erhoben hat, steht es auch dem Beklagten nicht zu, Einwendungen zu erheben, zumal Einwendungen des Klägers selbst gar nicht mit

Aussicht auf Erfolg hätten geltend gemacht werden können. Dies bedeutet, daß nicht einmal der Kläger selbst aus Schadensminderungsgründen verpflichtet war, gegen die Rechnung seines eigenen Anwalts Einwendungen zu erheben. Erst recht können solche Einwendungen dann nicht von den Beklagten als Schadensersatzpflichtige erhoben werden.

Nachdem nach Auffassung des Gerichts sogar die Berechnung einer 1,3-fachen Gebühr möglich gewesen wäre, bedeutet dies, daß dem Anwalt in jedem Fall die von ihm berechnete 1,1-fache Gebühr zusteht.

Alles in allem waren die Beklagten daher in der Hauptsache antragsgemäß zu verurteilen.

Zinsen: §§ 247, 288 Abs. 1, 291 BGB.

Da der Kläger den Verzug der Beklagten hinsichtlich der vorprozessualen Anwaltskosten nicht schlüssig vorträgt, hat er insoweit lediglich Anspruch auf Prozeßkosten ab Rechtshängigkeit. Der Verzug der Beklagten ergibt sich insbesondere nicht aus § 286 Abs. 3 BGB, da diese Vorschrift lediglich für Entgeltforderungen gilt. Eine Entgeltforderung kann aber ihre Grundlage nur in einem gegenseitigen Vertrag, nicht jedoch in einem gesetzlichen Schuldverhältnis haben. Dies bedeutet, daß es sich lediglich bei der Gebührenforderung des Klägers gegen den Kläger selbst um eine Entgeltforderung handelt, nicht aber bei der Schadensersatzforderung des Klägers gegen die Beklagten.

Kosten: §§ 92 Abs. 2, 100 Abs. 4 ZPO.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 709 ZPO.

Sicherheitsleistung durch Bankbürgschaft konnte dem Kläger nicht zugebilligt werden, da er die sicherheitsleistende Bank nicht namentlich bezeichnet hat.



Paul
Richter am Amtsgericht